

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/21 vom 14. September 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_21

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/21 du 14 septembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/21 del 14 settembre 2009

Regeste

Art. 52 Abs. 1 ATSG, Art. 10 Abs. 4 ATSV, Art. 11bis ELG/SG. Mündliche Einsprache gegen eine Verfügung betreffend Ergänzungsleistung. Es ist nicht notwendig, dass die versicherte Person telefonisch oder bei einer persönlichen Vorsprache ausdrücklich äussert, sie wolle Einsprache erheben und diese Einsprache protokollieren lassen. Im Rahmen des Art. 27 ATSG muss es genügen, dass die versicherte Person ihr Nichteinverständnis mit der Verfügung zu erkennen gibt. Die Verwaltung hat dies als Einsprache zu interpretieren und entsprechend zu protokollieren (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. September 2009, EL 2009/21).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 11 bis des st. gallischen ELG (sGS 351.5) kann gegen Verfügungen der Beschwerdegegnerin innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Dabei handelt es sich nicht um eine originäre Regelung des kantonalen Verfahrensrechts, sondern um eine Umsetzung der in Art. 52 Abs. 1 erster Halbsatz ATSG vorgeschriebenen Einsprachemöglichkeit. Es liegt also ein bundesrechtliches Rechtsmittel vor, so dass die Ausführungsbestimmungen zum ATSG und die dazu entwickelte Praxis massgebend sind. Demnach ist es zulässig, mündlich Einsprache zu erheben. Der Sozialversicherungsträger hat darüber ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das der Einsprecher unterzeichnen muss (Art. 10 Abs. 4 ATSV; vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., N. 20 zu Art. 52 ATSG). Dabei genügt es, den Willen zu äussern, die erlassene Verfügung nicht zu akzeptieren (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N. 23 zu Art. 52 ATSG).

E. 2

Gemäss der Telephonnotiz vom 18. Juli 2008 hat sich der Beschwerdeführer dreimal telefonisch an die Beschwerdegegnerin gewandt und er hat "auf der Zweigstelle Sturm gemacht". Es ist wahrscheinlich, dass dieses Verhalten des Beschwerdeführers als Reaktion auf die Abweisungsverfügung vom 22. Mai 2008 zu interpretieren gewesen wäre, denn zum Zeitpunkt der Eröffnung dieser Verfügung war die Einstellung der UV-Taggelder bereits verfügt worden. Über den Inhalt der Telefongespräche und der persönlichen Vorbringen bei der AHV-Zweigstelle lässt sich der Telephonnotiz vom 18. Juli 2008 nichts entnehmen. Es ist aber zu vermuten, dass der Beschwerdeführer dabei zum Ausdruck gebracht hat, dass er nicht mit der Abweisung seines EL-Gesuchs einverstanden sei. Darin wäre wohl ein Einsprachewille zu erblicken, so dass die Ausführungen des Beschwerdeführers als Einsprache hätten protokolliert werden müssen. Das scheint nicht geschehen zu sein, denn in den Akten der Beschwerdegegnerin fehlen entsprechende Unterlagen, obwohl die

Gerichtsleitung am 13. Juli 2009 die vollständigen Vorakten angefordert hat. Damit steht nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, was der Beschwerdeführer mit den drei Telephonanrufen und mit der persönlichen Vorsprache bei der AHV-Zweigstelle hat erreichen wollen. Daran trifft den Beschwerdeführer kein Verschulden, denn die Beschwerdegegnerin oder deren Zweigstelle wären im Rahmen ihrer Beratungspflicht (Art. 27 ATSG) verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, dass er die Möglichkeit habe, eine Einsprache zu Protokoll zu geben. Diese Erfüllung der Beratungspflicht hätte von der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Aktenführungspflicht (Art. 46 ATSG) ebenfalls protokollarisch festgehalten werden müssen.

E. 3

Da nicht bekannt ist, was der Beschwerdeführer mit den drei Telephonanrufen und der persönlichen Vorsprache bei der AHV-Zweigstelle wirklich bezweckt hat und wann diese stattgefunden haben, ist auch nicht bekannt, ob er tatsächlich Einsprache gegen die Verfügung vom 22. Mai 2008 erhoben hat. Es steht somit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass diese Verfügung in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Das wäre aber die zwingende Voraussetzung dafür gewesen, dass die Beschwerdegegnerin berechtigt gewesen wäre, am 3. April 2009 gestützt auf eine Neuanmeldung nach einer vorausgegangenen Abweisung neu über die EL-Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers zu verfügen. Die Verfügung vom 3. April 2009 bzw. der sich darauf stützende angefochtene Einspracheentscheid sind also nicht deshalb aufzuheben, weil die Verfügung vom 22. Mai 2008 nicht formell rechtskräftig wäre, sondern weil mangels ausreichender Sachverhaltsabklärung nicht bekannt ist, ob die Verfügung vom 22. Mai 2008 formell rechtskräftig ist oder nicht. Bei dieser unklaren Sachlage war es objektiv nicht zulässig, über das neue Leistungsgesuch des Beschwerdeführers zu entscheiden, denn damit wäre bei einer allfälligen späteren Behandlung einer gegen die Verfügung vom 22. Mai 2008 gerichteten Einsprache die Gefahr eines unauflösbaren Widerspruchs zu dem Entscheid über das neue Leistungsgesuch entstanden.

E. 4

Der angefochtene Einspracheentscheid ist somit aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung des Sachverhalts in bezug auf eine allfällige Einsprache gegen die Verfügung vom 22. Mai 2008 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Sollte sich ergeben, dass der Beschwerdeführer keine oder keine rechtzeitige Einsprache gegen die Verfügung vom 22. Mai 2008 erhoben hat, wird die Beschwerdegegnerin erneut über das neue Leistungsgesuch verfügen. Andernfalls wird sie die Einsprache des Beschwerdeführers gegen die Verfügung vom 22. Mai 2008 behandeln. Damit wird das neue Leistungsgesuch wohl gegenstandslos werden, denn die UV-Taggelder sind am 1. April 2008 tatsächlich nicht mehr ausgerichtet worden, so dass ab diesem Zeitpunkt ein EL-Anspruch bestanden haben dürfte. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 2. Juli 2009 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.